

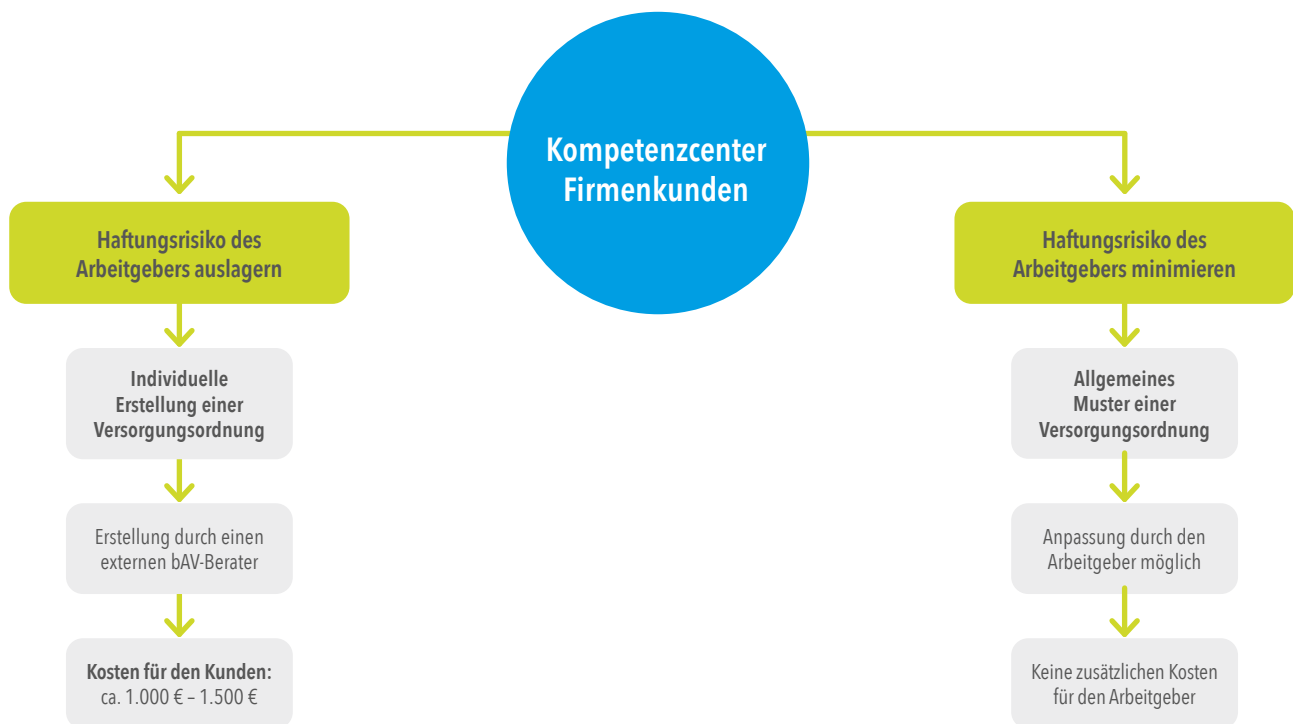
# BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

## Erstellung von Versorgungsordnungen

### Versorgungsordnung ohne Haftungsrisiken für den Arbeitgeber

Grundsätzlich besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Verpflichtung eine Versorgungsordnung zu erstellen. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen sowie laufender Rechtsprechungen ist dem Arbeitgeber jedoch zu empfehlen, die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung im eigenen Unternehmen in einer einheitlichen Versorgungsordnung zusammenzufassen. Der Arbeitgeber schafft damit Rechtsicherheit für alle Beteiligten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Eine individuelle Versorgungsordnung regelt klar und transparent, welche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen unter welchen Voraussetzungen einen Anspruch auf betriebliche Versorgungsleistungen erwerben können. Dadurch erfüllt der Arbeitgeber seine Informations- und Fürsorgepflichten gegenüber seinen Arbeitnehmern in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung in seinem Unternehmen. Darüber hinaus reduziert der Arbeitgeber durch eine Versorgungsordnung seinen Verwaltungsaufwand und seine Haftungsrisiken. Gerne unterstützt das Kompetenzzentrum Firmenkunden, bei der Erstellung einer (Muster-) Versorgungszusage.



### Beratung & Begleitung

Der erfolgreiche Einsatz der bAV ist das Ergebnis einer professionellen Beratung und einer engagierten Begleitung vor Ort. Dazu sind wir auch persönlich für Sie da. Und stellen Ihnen gern die passenden Berechnungs- und Planungsinstrumente zur Verfügung. Sprechen Sie mit uns!

### Kompetenzzentrum Firmenkunden

Experten-Tel. 0202 438 3995

kompetenzzentrum-firmenkunden@barmenia.de